

Entwurf

Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne"

Fassung vom 03.06.2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Rechtsgrundlagen
2	Feststellungsbeschluss
3	Begründung — Städtebaulicher Teil
4	Begründung — Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB und Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) sowie Abarbeitung der Eingriffsregelung des § 1a BauGB, Konzept zur Grünordnung
5	Begründung — Sonstiges
6	Begründung — Auszug aus übergeordneten Planungen
7	Begründung — Bilddokumentation
8	Verfahrensvermerke

- 1.1 **Baugesetzbuch** (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- 1.2 **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- 1.3 **Planzeichenverordnung** (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057); die im nachfolgenden Text zitierten Nummern beziehen sich auf den Anhang zur PlanZV
- 1.4 **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- 1.5 **Naturschutzgesetz
Baden-Württemberg** (NatSchG Baden-Württemberg) vom 23.06.2015 (GBl. 2015 S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 597)

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), sowie der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) haben die Vertreter des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" in öffentlicher Sitzung am festgestellt.

3.1 Allgemeine Angaben

3.1.1 Zusammenfassung

- 3.1.1.1 Eine Zusammenfassung befindet sich in dem Kapitel "Begründung – Umweltbericht" unter dem Punkt "Einleitung/Kurzdarstellung des Inhaltes".

3.1.2 Abgrenzung und Beschreibung der Änderungsbereiche

- 3.1.2.1 Der Änderungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet von Sigmaringen zwischen der "Binger Straße" im Norden und dem Waldstück "Nonnenhölzle" im Süden. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die "Hohenzollernstraße" begrenzt, während sich die östliche Grenze des Änderungsbereichs in der freien Landschaft zwischen Sigmaringen und Lauchertal befindet.
- 3.1.2.2 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf Stauffenberg-Kaserne" erfolgt durch die Änderung der bisherigen Darstellung einer "Sonderbaufläche Bund" in "Gewerbliche Bauflächen (Planung)" sowie "Sonderbaufläche (Innocamp)" und "Sonderbaufläche (GZD)". Der Änderungsbereich beläuft sich auf ca. 71,5 ha. Im Änderungsbereich befindet sich der überwiegende Teil des Gebäudebestandes der "Graf-Stauffenberg-Kaserne".

3.1.3 Erfordernis der Planung

- 3.1.3.1 Die heutige "Graf-Stauffenberg-Kaserne", deren Gründung auf das Jahr 1957 zurückgeht, war bis vor einigen Jahren ein großer Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor für die Region. Im Jahr 2011 hat die Bundesregierung im Rahmen ihres Stationierungskonzepts beschlossen, den Standort zu schließen. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung hat sich die Stadt Sigmaringen intensiv mit Möglichkeiten zur Nutzung des Geländes auseinandergesetzt. Das Büro Drees&Sommer hat hierzu für die Stadt Sigmaringen eine umfangreiche Machbarkeitsstudie erstellt. Es fanden Workshops statt und die Bürger wurden beteiligt. Das Ergebnis der Studie war ein Nutzungskonzept, dessen Umsetzung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet werden sollte. Der Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen hat sich in der Zwischenzeit intensiv mit den Nutzungsmöglichkeiten des Geländes auseinandergesetzt und sich hinsichtlich der Darstellung der Flächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" an dem Bedarf und der Nachfrage von Unternehmen orientiert. In dem Änderungsbereich sollen zukünftig "Gewerbliche Bauflächen (Planung)" sowie eine "Sonderbaufläche (Innocamp)" und eine "Sonderbaufläche (Generalzolldirektion)" entstehen. Der Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen in Sigmaringen ist vorhanden. Es besteht eine hohe Nachfrage, die sich daran zeigt, dass die Flächen bereits überwiegend vermietet sind. Ein Teil der Fläche soll zukünftig

von einem Verkehrsbetrieb genutzt werden. Andere örtliche Betriebe haben bereits konkrete Ansiedlungsabsichten angemeldet. Der Standort eignet sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der guten verkehrlichen Anbindung an das Straßennetz besonders für Gewerbebetriebe und macht diesen besonders attraktiv für Unternehmen. Ziel der Planung ist es unter anderem, die Schaffung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks, um die Wirtschaft auf regional übergreifender Ebene zu stärken. Abseits der gewerblichen Bauflächen sind die geplanten Sonderbauflächen bereits für konkrete Vorhaben (Innocamp und Generalzolldirektion) vorgesehen. In der Nachbarschaft zum bestehenden Hochschulstandort soll das "Sondergebiet Innocamp" ausgewiesen werden, um mit der Modellfabrik, dem Innovations- und Technologiezentrum sowie der Akademie eine Schnittstelle von Wissenschaft und Gewerbe zu bilden. Es sollen Einrichtungen entstehen, die neuen und innovativen Unternehmen günstige Startbedingungen bieten. Die Forschung soll praxisbezogen ausgerichtet werden, so dass potenzielle Jungunternehmen diesen Standort für ihre Gründung erschließen. Auf der "Sonderbaufläche (GZD)" möchte sich die Generalzolldirektion ansiedeln. Seit 1970 war die Generalzolldirektion auf der Liegenschaft Schmeier Straße 15 in Sigmaringen untergebracht. In einer Machbarkeitsstudie wurden die baulichen Möglichkeiten für eine Modernisierung und Erweiterung der Bestandsliegenschaft und eines kompletten Neubaus auf dem Gelände der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass der zusätzliche Bedarf am Standort Schmeier Straße 15 nicht gedeckt werden kann. Ebenso können nicht alle Anforderungen in den bestehenden Gebäuden umgesetzt werden (z.B. Barrierefreiheit). Eine spätere Erweiterung ist nur in geringerem Umfang möglich. Nur mit einem Neubau auf dem Gelände der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne können alle Anforderungen erfüllt werden. Darüber hinaus können auf Grund der Nähe des Innovationscampus zur Hochschule Synergieeffekte zwischen dem Gewerbe, dem Campus und potenziellen Gründern genutzt werden. Weitere hochschulaffine Nutzungen auf dem ehemaligen Kasernegelände sind in Planung. Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die zukünftige zivile Nutzung des Bereiches städtebaulich vorzubereiten. Dem Gemeindeverwaltungsverband Sigmaringen als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung erwächst somit ein Erfordernis bauleitplanerisch einzugreifen.

3.1.4 Systematik der Planung

- 3.1.4.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vorbereitend. In einem nachfolgenden Schritt ist die Aufstellung von Bebauungsplänen vorgesehen, um das Nutzungskonzept rechtsverbindlich festzusetzen.

3.1.5 Übergeordnete Planungen

- 3.1.5.1 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg maßgeblich:

- 2.5.9 Mittelzentren sollen als Standorte eines vielfältigen Angebots an höherwertigen Einrichtungen und Arbeitsplätzen so entwickelt werden, dass sie den gehobenen, spezialisierten Bedarf decken können. Mittelbereiche sollen im ländlichen Raum mindestens 35.000 Einwohner umfassen.

- 2.6.2/Anhang "Landesentwicklungsachsen" Landesentwicklungsachse Friedrichshafen/Ravensburg/Weingarten-Bad Saulgau-Herbertingen-Mengen-Sigmaringen (-Albstadt);

- 2.6.4 Zur Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur und zur Vermeidung einer flächenhaften Ausbreitung der Verdichtung soll die Siedlungsentwicklung in den Zentralen Orten und den Siedlungsbereichen der Entwicklungsachsen konzentriert werden. Zwischen den Entwicklungsachsen sollen ausreichende Freiräume erhalten werden.

- 2.6.4.2 Im ländlichen Raum sollen zur Förderung des Leistungsaustauschs zwischen den höheren zentralen Orten und ihrer Stärkung als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren die Verkehrs- und Infrastrukturen in den Entwicklungsachsen angemessen weiterentwickelt werden.

- 3.1.2 Die Siedlungstätigkeit ist vorrangig auf Siedlungsbereiche sowie Schwerpunkte des Wohnungsbaus und Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen zu konzentrieren.

- 3.1.6 Die Siedlungsentwicklung ist durch kleinräumige Zuordnungen von Raumnutzungen, insbesondere der Funktionen Wohnen und Arbeiten, so zu gestalten, dass verkehrsbedingte Belastungen zurückgehen und zusätzlicher motorisierter Verkehr möglichst vermieden wird. [...]

- 3.1.9 Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.

- Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien" Darstellung als ländlicher Raum im engeren Sinne.

3.1.5.2 Für den überplanten Bereich sind u.a. folgende Ziele des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben nach der Verbindlichkeitserklärung vom 04.04.1996 des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben maßgeblich:

- 2.2.1 Die Siedlungsentwicklung, der Ausbau der Infrastruktur und die Schaffung von Arbeitsplätzen ist vorrangig auf die Siedlungsbereiche im Zuge der Entwicklungsachsen und der regional bedeutsamen Verkehrsverbindungen zu konzentrieren.
- 2.3.2/Karte "Siedlung" Ausweisung der Stadt Sigmaringen als Siedlungsbereich. Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig in den Siedlungsbereichen [...] zu konzentrieren. In diesen Siedlungsbereichen sind qualifizierte Arbeitsplätze für die Bevölkerung im Einzugsgebiet sowie ausreichend Wohnungen für den Eigenbedarf und zur Aufnahme von Wanderungsgewinnen anzustreben.
- 3.3.4/Raumnutzungskarte Festlegung als Wald außerhalb forstwirtschaftlicher Vorranggebiete (Teilflächen)

3.1.5.3 Zu Ziel 3.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2002 Baden-Württemberg (LEP 2002) sowie zu 2.3.2. des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben:

Die Vorgabe zur vorrangigen Nutzung der vorhandenen Innenentwicklungspotentiale und die Vermeidung der Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft wird durch die Planung erfüllt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um den Sonderfall einer Konversion. Unter sog. Konversionsflächen fallen insbesondere aufgegebene militärische Liegenschaften, wie die ehemalige Graf-Stauffenberg-Kaserne. Ziel ist es bauliche nicht mehr genutzte Areale einer neuen Nutzung zuzuführen. Der Standort ist durch die Vornutzung des Bundes bereits überwiegend versiegelt. Eingriffe in die Natur sind daher als gering einzuschätzen. Die Planung steht im Einklang mit dem Grundsatz des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Es ist insbesondere städtebauliche Aufgabe eine bevorzugte Aktivierung innerörtlicher Flächen zu fördern.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat in seiner Stellungnahme vom 07.07.2015 erläutert, dass trotz des Vorliegens einer Konversionsfläche, die Vorgaben aus dem Hinweispapier "Hinweise für die Plausibilitätsprüfung der Bauflächenbedarfsnachweise im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 6 BauGB und § 10 Abs. 2 BauGB" des Wirtschaftsministeriums Baden-Württembergs einzuhalten sind, d.h. es ist der Bedarf für neue gewerbliche Bauflächen nachvollziehbar darzustellen. In Sigmaringen besteht ein hoher Bedarf an gewerblichen Bauflächen, was sich insbesondere daran zeigt, dass diese Flächen bereits überwiegend vermietet sind. Eine entsprechende Mieterliste steht für den bereits bebauten Teil der Fläche zur Verfügung. Für einen Teil der unbebauten Fläche ist u.a. die Ansiedlung eines Verkehrsbetriebes, der Stadtwerke Sigmaringen sowie eines Dienstleistungsunternehmens für die Autoindustrie geplant. Auch andere örtliche Betriebe haben

konkrete Ansiedlungsabsichten gegenüber der Stadt bekundet. Der Standort der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne eignet sich aufgrund der vorhandenen Infrastruktur und der guten verkehrlichen Anbindung an das Straßennetz besonders für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben und macht diesen für Unternehmer besonders attraktiv. Ziel der Planung ist die Schaffung eines interkommunalen Gewerbe- und Industrieparks, um die Wirtschaft auf regional übergreifender Ebene zu fördern. Das bedeutet auch die Erhöhung der Anzahl der Arbeitsplätze in Sigmaringen.

- 3.1.5.4 Die Planung steht in keinem Widerspruch zu den o.g. für diesen Bereich relevanten Zielen des Landesentwicklungsplanes 2002 (LEP 2002) sowie des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben.
- 3.1.5.5 Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg (DSchG): siehe Punkt "Schutzgut Kulturgüter" des Umweltberichtes.
- 3.1.5.6 Inhalte von anderen übergeordneten Planungen oder andere rechtliche Vorgaben werden durch diese Planung nicht tangiert.

3.1.6 Verkehrsanbindung und Verkehrsflächen

- 3.1.6.1 Das auszuweisende Baugebiet ist über die Einmündung in die "Binger Straße"/Landes-Straße "L277" hervorragend an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden. Weitere Anbindungen bestehen über Auslässe in Richtung der "Hohenzollernstraße". Die Anbindung an den öffentlichen Personen-Nahverkehr (ÖPNV) ist durch eine Haltestelle des Stadtbusses (Linie 2, Haltepunkt "Graf-Stauffenberg-Kaserne") im unmittelbaren nördlichen Bereich der Planung gegeben.

3.2 Stand vor der Änderung; Inhalt der Änderung

3.2.1 Stand vor der Änderung

- 3.2.1.1 Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen (genehmigt durch Erlass des Landratsamtes vom 01.07.2005) ist der Änderungsbereich als Sonderbaufläche (S) Bund dargestellt. Entlang der westlichen Grenze verlaufen Darstellungen von Hauptgasleitungen. Im nordwestlichen Randbereich befinden sich Versorgungseinrichtungen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung.

3.2.2 Inhalt der Änderung

- 3.2.2.1 Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf Stauffenberg-Kaserne" erfolgt durch die Änderung der bisherigen Darstellung einer "Sonderbaufläche Bund" in "Gewerbliche Bauflächen (Planung)" sowie "Sonderbaufläche (Innocamp)" und "Sonderbaufläche (GZD)". Der Änderungsbereich beläuft sich auf ca. 71,5 ha. Im Änderungsbereich befindet sich der überwiegende Teil des Gebäudebestandes der "Graf-Stauffenberg-Kaserne".

- 4.1 Einleitung (Nr. 1 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" (Nr. 1a Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)**
- 4.1.1.1** Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf Stauffenberg-Kaserne" erfolgt die Änderung der bisherigen Darstellung einer "Sonderbaufläche Bund" in "Gewerbliche Bauflächen (Planung)" sowie "Sonderbaufläche (Innocamp)" und "Sonderbaufläche (GZD)". Die Änderung betrifft einen ca. 71,5 ha großen Bereich.
- 4.1.1.2** Der Änderungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet von Sigmaringen zwischen der "Binger Straße" im Norden und dem Waldstück "Nonnenhölze" im Süden. Im Westen wird der Änderungsbereich durch die "Hohenzollernstraße" begrenzt, während sich die östliche Grenze des Änderungsbereiches in der freien Landschaft zwischen Sigmaringen und dem Laucherttal befindet. Der Änderungsgeltungsbereich liegt noch vollständig innerhalb der Gemarkung Sigmaringen.
- 4.1.1.3** Die Änderung des Flächennutzungsplanes dient dazu, die bauleitplanerische Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das ehemalige Kasernengelände sicher zu stellen. Unter anderem soll die Ansiedlung des Innovationcampus und der Zollschele der Generalzolldirektion in diesem Bereich ermöglicht werden.
- 4.1.1.4** Für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Graf-Stauffenberg-Kaserne" ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB sowie Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erforderlich.
- 4.1.1.5** Die Größe des Änderungsbereiches beträgt 71,5 ha. Davon entfallen 44,1 ha auf gewerbliche Bauflächen, 4,1 ha auf die Sonderbaufläche "Innocamp" und 23,3 ha auf die Sonderbaufläche GZD.
- 4.1.1.6** Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Festlegung ggf. erforderlicher naturschutzfachlicher Ausgleichsflächen und -maßnahmen erfolgen erst auf der nachfolgenden, verbindlichen Planungsebene.

4.1.2 Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen (Nr. 1b Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.1.2.1 Regionalplan:

Die Raumnutzungskarte des Regionalplanes der Region Bodensee Oberschwaben stellt den gesamten Änderungsbereich südlich der "Binger Straße" (noch) nachrichtlich als "Sondergebiet Bund" dar. Bei dem im Süden an den Änderungsbereich angrenzenden Waldstück "Nonnenhölzle" sowie dem im Osten gelegenen "Binger Wald" handelt es sich um "Schutzbedürftige Bereiche für die Forstwirtschaft" (Nr. 18: "Waldgebiete zwischen Schmeien- und Laucherttal sowie am Heuberg und Schmeienberg"). Diese sind von der Änderung jedoch nicht betroffen.

4.1.2.2 Flächennutzungsplan (Fassung vom 14.02.2005):

Der Änderungsbereich ist im rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen als "Sonderbaufläche (S) Bund" dargestellt. Ein Landschaftsplan existiert nicht.

4.1.2.3 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB):

Bei den nördlich, östlich und südlich des Änderungsbereiches liegenden Talabschnitten von Lauchert und Donau handelt es sich überwiegend um Bestandteile des zusammenhängenden europäischen ökologischen Schutzgebiets-Netzes "Natura 2000". Das rund 400 m südlich des Änderungsbereiches (jenseits der B 32) gelegene Donautal ist als FFH-Gebiet "Donau zwischen Riedlingen und Sigmaringen" (Schutzgebiets-Nr. 7922-342) geschützt. Die Talbereiche der den Änderungsbereich in einem Abstand von 600-2.000 m umfließenden Lauchert sind als FFH-Gebiet "Gebiete um das Laucherttal" (Schutzgebiets-Nr. 7821-341) und als Vogelschutzgebiet "Südwestalb und Oberes Donautal" (Schutzgebiets-Nr. 7820-441) ausgewiesen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele dieser Gebiete sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Als "FFH-Mähwiesen" kartierte Grünlandflächen befinden sich nicht innerhalb des Änderungsbereiches.

4.1.2.4 Weitere Schutzgebiete/Biotope:

- Der Änderungsbereich liegt im Naturpark "Obere Donau" (Schutzgebiets-Nr. 4, Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 14. Juni 2005). Gemäß § 2 Abs. 5 der Schutzgebietsverordnung befindet sich das Kasernengelände inklusive Standort-Übungsplatz und Standort-Schießanlage als militärischer Schutzbereich vollständig innerhalb einer sog. "Erschließungszone". Aus diesem Grund galten für das Gelände bis zur Aufgabe der militärischen Nutzung der Schutzzweck (§ 3) der Schutzgebietsverordnung und die Festlegungen des Naturparkplanes nicht. Teile des bebauten Kasernengeländes sind auch weiterhin als "Erschließungszone" im Sinne der Schutzgebiets-VO zu beurteilen, da Bauvorhaben in diesen gemäß § 34 BauGB zu beurteilen sind, womit § 2 Abs. 5 Nr. 3 der Schutzgebiets-VO zum Tragen kommt. Für einzelne

Flächen innerhalb des Kasernengeländes und die Freiflächen (u.a. Sportplätze) zwischen Kasernengelände und Standort-Schießanlage gilt künftig voraussichtlich die Schutzgebietsverordnung uneingeschränkt, da sich die Bebaubarkeit dieser Flächen voraussichtlich nicht nach § 34 BauGB richtet. Eine generelle Bebaubarkeit dieser Flächen sollte mit der Schutzgebiets-Verordnung jedoch in Einklang zu stellen sein, da auf Grund der siedlungsnahen Lage und der vorliegenden anthropogenen Prägung keine Beeinträchtigungen der Erholungslandschaft zu befürchten sind (vgl. § 3 Schutzgebiets-VO). Diese grundsätzliche Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Naturparkes "Obere Donau" ist ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren.

- Etwa 30 m südlich des Änderungsbereiches liegt ein amtlich kartiertes, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG (BW) geschütztes Biotop. Hierbei handelt es sich um einen Tümpel am Waldrand im östlichen Teil des ehemaligen Standortübungsplatzes ("Tümpel in Bracheffläche Mitte StÜbPl Sigmaringen", Biotop-Nr. 1-7921-437-9001). Zwei weitere Biotope liegen ca. 440 m südöstlich des Änderungsbereiches ("Tümpel in Bracheffläche SO StÜbPl Sigmaringen", Biotop-Nr. 1-7921-437-9002) bzw. 240 m südlich ("Feldgehölz östlich des Standortübungsplatzes SO Sigmaringen", Biotop-Nr. 1-7921-437-5702). Das Biotop "Tümpel in Bracheffläche SO StÜbPl Sigmaringen" hat sich laut dem Raumnutzungskonzept zum Großseggenried mit Waldsimse entwickelt. Erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope, die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten wären, sind durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

4.1.2.5 Biotopverbund

- Das o.g. Biotop "Tümpel in Bracheffläche Mitte StÜbPl Sigmaringen" ist zugleich eine Kernfläche des Biotopverbundes feuchter Standorte. Von dem Biotop ausgehend erstreckt sich der 1000 m-Suchraum des Biotopverbundes feuchter Standort in Richtung Südosten hin zu der nächsten Kernfläche, dem ebenfalls o.g. Biotop "Tümpel in Bracheffläche SO StÜbPl Sigmaringen".
- Nördlich des Änderungsbereiches und der "Binger Straße" befindet sich zudem ein Kernraum des Biotopverbundes mittlerer Standorte, der weiter nach Nordwesten führt.
- Auswirkungen der Planung auf den Biotopverbund sind nicht erkennbar, da die nächstgelegenen Biotopverbundflächen jeweils weg vom Änderungsbereich gerichtet sind. Der Änderungsbereich selbst ist auf Grund der starken Bebauung und großflächigen Versiegelung kein geeigneter Wanderkorridor.

4.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB (Nr. 2 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.2.1 Untersuchungsgebiet, Methodik

Der Änderungsbereich setzt sich aus dem eigentlichen Gelände der ehemaligen "Graf-Stauffenberg-Kaserne" inkl. Schießstand im nördlichen Teil sowie einem Teil des ehemaligen Standort-Übungsplatzes Sigmaringen (StÜbPl) im südlichen Teil zusammen. Das eigentliche Kasernengelände umfasst dabei den größeren Anteil am Änderungsbereich. Da sich beide Teilbereiche sowohl in ihrer derzeitigen Ausgangssituation als auch in der künftigen Darstellung des Flächennutzungsplanes grundlegend unterscheiden, wird bei der nachfolgenden Bestandsaufnahme und den Prognosen bei Bedarf zwischen diesen beiden Teilbereichen unterschieden. Das ehemalige Kasernengelände konnte auf Grund der zum Untersuchungszeitraum noch andauernden militärischen Nutzung zur Durchführung der Umweltprüfung für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nur eingeschränkt, der ehemalige Standort-Übungsplatz gar nicht begangen werden. Für die folgende Bestandsaufnahme wurde aus diesem Grund auf mehrere vorliegende Gutachten zurückgegriffen. Diese werden in den betroffenen Abschnitten als Quellen angegeben (s.a. "Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung" unten).

4.2.2 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.2.1 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Naturnähe, Empfindlichkeit und der Vernetzungsgrad der betrachteten Lebensräume sowie das Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten bzw. Biotope. Grundlagen für die Beurteilung sind das Gutachten zur Relevanzbegehung Naturschutz (Gutachten vom 03. Juli 2013, Bearbeitung: Dipl.-Biol. Josef Grom) sowie das Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst (21. Juli 2015, Bearbeitung: ö.konzept GmbH, Freiburg). Für eine Teilfläche des Änderungsbereiches (Quartiere im nordwestlichen Teil des Kasernengeländes) ist zudem bereits eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt worden ("Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bereiche Ia und Ib in der Graf-Stauffenberg-Kaserne, Sigmaringen" des Büros für Landschaftsökologie, W. Löderbusch vom Juli 2014). Da die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht untersuchten Bereiche in Bausubstanz, Habitatausstattung und Lebensraumpotenzial dem Untersuchungsraum des Gutachtens ähneln, werden die Ergebnisse des Gutachtens auf Ebene des Flächennutzungsplanes als repräsentativ für das gesamte Kasernenareal angesehen. Im Rahmen einer weiteren Überplanung (Sanierung, Einzelbauvorhaben, verbindliche Bauleitplanung) ist ggf. eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Die Flächen der ehemaligen "Graf-Stauffenberg-Kaserne" sind derzeit nahezu vollständig bebaut oder durch Asphaltbeläge versiegelt, zwischen den Gebäuden und befestigten Flächen findet sich jedoch auch eine Vielzahl kleinerer Grünflächen. Diese bestehen zum einen aus relativ intensiv gepflegten – und dadurch artenarmen – Rasenflächen sowie zahlreichen Einzelbäumen, Baumgruppen und dichten Gehölzbeständen, welche offenbar zumeist auf Pflanzungen zurückgehen. Neben heimischen Bäumen wie u.a. Buche (*Fagus sylvatica*), diversen Ahornen (*Acer* sp.), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Linde (*Tilia* sp.), Sand-Birke (*Betula pedula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*) und Wald-Kiefer (*Pinus sylvestris*) sowie Sträuchern (Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hasel (*Corylus avellana*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), finden sich auch teils nicht standortheimische bzw. exotische (Zier-)Gehölzarten wie Säulenfichte (*Picea abies* 'Columnaris'), Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*), Weißer Hartriegel (*Cornus alba*), Schneebeere (*Symphoricarpos rivularis*) und Runzelblättriger Schneeball (*Viburnum rhytidophyllum*).
- Nach den Ergebnissen der Relevanzbegehung Naturschutz weisen die Kasernengebäude ein großes Quartierpotenzial für Fledermäuse auf. Gemäß Gutachten stellen die Blechabdeckungen der Dächer, die Attiken und die Dachböden der Gebäude potenzielle Sommerquartiere dar. Die sich fast in allen Gebäuden befindenden Schutzräume (Keller) sind gemäß Gutachten als potenzielle Winterquartiere anzusehen. Auf den Dachböden von zwei kontrollierten Kompaniegebäuden war im Rahmen der Relevanzbegehung Fledermauskot gefunden worden. Im Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Prüfung sind im Rahmen der Untersuchungen drei Fledermausarten nachgewiesen worden: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Für alle drei Arten wird im Gutachten angenommen, dass Quartiere dieser Arten innerhalb des untersuchten Gebietes vorhanden sind.
- Außer für Fledermäuse sind die Gebäude und Gehölzbestände des Kasernengeländes auch für Vögel relevant. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden innerhalb des untersuchten Bereiches 33 Vogelarten beobachtet, wovon 27 mit hoher Wahrscheinlichkeit, drei weitere möglicherweise in diesem Bereich brüten. Hierunter waren Girlitz (*Serinus serinus*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Haussperling (*Passer domesticus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*) als wertgebende Arten (Arten der Roten Liste und der Vorwarnliste), für die Brutverdacht besteht. Die übrigen drei Arten wurden als mehr oder weniger regelmäßige Nahrungsgäste, die in der nahen Umgebung brüten, eingestuft. Als einzige streng geschützte Art wurde der Grünspecht (*Picus viridis*) nachgewiesen. Dieser brütet am südlichen Rand des Kasernengeländes und nutzt die Rasenflächen als Nahrungsrevier. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen somit, dass sowohl die Gebäude (Haussperling), als auch die Gehölzbestände und Rasenflächen für wertgebende Vogelarten von Bedeutung sind.
- Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und potenziell vorkommende weitere artenschutzrechtlich relevante Arten konnten nicht festgestellt werden.

- Dem Kasernengelände kommt auf Grund der vorkommenden europarechtlich geschützten Tierarten und insbesondere des großen Quartierangebotes für Fledermäuse eine besondere Bedeutung für die Fauna zu. Da das Kasernengelände im Hinblick auf die Flora und die biologische Vielfalt jedoch nur von geringer Bedeutung ist, ergibt sich insgesamt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Standort-Übungsplatz:

- Der ehemalige Standort-Übungsplatz ist im Rahmen der Relevanzbegehung Naturschutz begangen worden. Zudem liegen Angaben zu den vorkommenden Lebensräumen aus dem Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vor. Nach Angaben des Raumnutzungskonzeptes ist die Fläche des ehemaligen Standortübungsplatzes zu ca. 25 % mit Bäumen bestockt. Der Änderungsbereich umfasst jedoch nur zwei kleine, isolierte Waldblöcke im Südosten. Die vorliegenden Nadelholzbestände sind in der Regel einschichtig, dicht und gleichaltrig aufgebaut. Dominant ist hier die Fichte, während Kiefer und Lärche beigemischt sind. Auch die aus Buche, Stiel-Eiche, Esche und Birke aufgebauten Laub-Mischbestände sind in der Regel von Fichtensteilrändern umgeben, Strauch- und Krautschicht sind nur mäßig ausgebildet.
- Bei den Offenlandflächen handelt es sich gemäß Raumnutzungskonzept überwiegend um Magerwiesen, die mit Schafen (500 Muttertiere, 200 Lämmer) beweidet werden. Die Relevanzbegehung Naturschutz ergab jedoch, dass "das artenarme Grünland des Truppenübungsplatzes [...] keine besondere Relevanz für Schmetterlinge und Heuschrecken [besitzt] und [...] aus naturschutzfachlicher Sicht eher von geringer Bedeutung [ist]."
- Südlich des eigentlichen Kasernengeländes befindet sich ein ehemaliges Übungs-Fahrgelände für Ketten- und Radfahrzeuge ("Donauwellen"), welches sich aus der sonst flachen Landschaft des Standort-Übungsplatzes erhebt. Das Übungsgelände und die Erdhügel haben gemäß Raumnutzungskonzept teils offenen Charakter, teilweise sind sie mit Strüchern und Bäumen bestockt. Als naturschutzfachlich wichtige Biotop-Elemente werden Kleingewässer und Rohbodenstrukturen im Bereich tief eingegrabener Fahrspuren angegeben. In den zahlreichen, zum Teil vegetationsarmen bzw. -freien Gewässerbiotopen wurde während der Relevanzbegehung Naturschutz die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) nachgewiesen. Wahrscheinlich ist außerdem ein Vorkommen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*, Syn. *Bufo calamita*).
- Gemäß Gutachten zur Relevanzbegehung Naturschutz sind das Areal der "Donauwellen", die Standortschießanlage und die Wald- bzw. Gebüschränder [...] potenzieller Lebensraum der Zauneidechse. Weitere potenziell vorkommende Reptilienarten des Truppenübungsplatzes sind Blindschleiche und Ringelnatter. Unter Abdeckblechen der Standortschießanlage können Fledermausquartiere vorhanden sein. Die Gehölzbestände des Truppenübungsplatzes sind für Fledermäuse (Baumquartiere) und Vögel relevant.
- Dem ehemaligen Standort-Übungsplatz kommt auf Grund der Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume eine besondere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.2.2 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes sind die Funktionen des Bodens als Standort für Kulturpflanzen und für natürliche Vegetation, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf sowie als Filter und Puffer für Schadstoffe. Auch die Empfindlichkeit des Bodens, der Natürlichkeitsgrad des Bodenprofils und der geologischen Verhältnisse sowie eventuell vorhandene Altlasten werden als Beurteilungskriterien herangezogen. Darüber hinaus wird die Eignung der Flächen für eine Bebauung bewertet.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne" und Standort-Übungsplatz:

- Großmaßstäblich betrachtet handelt es sich bei den vorliegenden Böden zwischen Bingen, Sigmaringen und Sigmaringendorf um Böden mit einer sehr hohen Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie Ausgleichkörper im Wasserkreislauf. Als Standort für Kulturpflanzen und die natürliche Vegetation kommt den Böden eine mittlere Bedeutung zu. Kleinflächig betrachtet, können die vorliegenden Böden von diesen Bewertungen abweichen. Während die Böden im Bereich des ehemaligen Standort-Übungsplatzes ihre natürlichen Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllen können, sind die Böden im Bereich der ehemaligen Kaserne durch Versiegelung (Gebäude, befestigte Flächen) und Bodenumlagerungen erheblich beeinträchtigt.
- Boden und Geologie des ehemaligen Standort-Übungsplatzes sind im Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst, vom 21. Juli 2015 wie folgt beschrieben (S. 5 f): "Das Gelände des Truppenübungsplatzes ist eben bis flach geneigt. Bachtälchen, Rinnen oder kleinere Erhebungen fehlen. Im Untersuchungsgebiet wurden häufig Bodenstrukturen aus der Schanztätigkeit im Rahmen von militärischen Übungen gefunden, natürlich auftretende Bodenstrukturen sind Dolinen und Schlucklöcher, die im gesamten Untersuchungsgebiet vorkommen, vor allem dort, wo heute Wald ist. Geologisch befindet sich das Gelände im Bereich der sogenannten Altmoräne (risseiszeitliche Ablagerungen), Unter den Ablagerungen der Rissmoräne ist kalkiges Gestein des Oberen (Weißen) Jura (öpsilon, zeta) vorhanden. An manchen Stellen ist dies an kleineren Dolinenerscheinungen erkennbar." Für den StÜbPl liegt für Teilbereiche eine gültige forstliche Standortkartierung aus dem Jahr 1992 vor (Gertzmann, Gruber 1994 zitiert im Raumnutzungskonzept der BIMA, siehe dort).
- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Vornutzung fand auch eine Einebnung des Geländes statt.
- Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Geotope. Im südöstlich des Änderungsbereiches gelegenen Waldstück "Ziegelholz" findet sich ein als schutzwürdig erfasstes Geotop ("Aufg. Sandgrube im Ziegelholz 280 m SSW von P. 625,8 und 2000 m N von Sigmaringendorf"). Dieses liegt rund 850 m vom Änderungsbereich entfernt. Östlich des Änderungsbereiches liegen mehrere als schutzwürdig erfasste Dolinen ("Dolinen im Gewann Weithart E der Kaserne in Sigmaringen"). Diese liegen rund 600-950 m vom Änderungsbereich entfernt.
- Nach Auskunft des Landratsamtes Sigmaringen, Fachbereich Umwelt- und Arbeitsschutz, Bodenschutz (schriftliche Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 03.07.2015) besteht für

das Gelände, entsprechend des Branchenkatalogs zur historischen Erhebung von Altstandorten, auf Grund der vorangegangenen Nutzung als Bundeswehrkaserne und Standort-Übungsplatz mit Schießanlage, Altlastenverdacht. Nach Angaben des Ergebnisberichtes der vorbereitenden Untersuchungen zum gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Sanierungsgebiet Quartier – Konversion – der LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH und der Kreisstadt Sigmaringen, Stadtplanungsamt vom 28.10.2014, handelt es sich bei den Altlastenverdachtsflächen insbesondere um Flächen, auf denen Wartungs- und Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen durchgeführt wurden, weshalb dort die Gefahr besteht, dass Altöl oder sonstige Schadstoffe in den Untergrund gelangt sind. Da der Bundeswehrstandort Sigmaringen erst nach den Weltkriegen etabliert wurde, befinden sich nach Angaben des Ergebnisberichtes auf dem Gelände der Graf-Stauffenberg-Kaserne keine Kampfmittelverdachtsflächen.

- Die Ergebnisse der vom Landratsamt Sigmaringen, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, beauftragten Erkundungen zu Altlasten auf dem Gelände der ehemaligen Graf-Stauffenberg-Kaserne inkl. Standort-Übungsplatz und Schießanlage liegen seit September 2015 vor und sind im Boden- und Altlastenkataster (BAK) erfasst (Bearbeitung durch Berghof Analytik + Umwelt-engineering GmbH; Tübingen). Für den größten Teil der Flächen liegen keine Anhaltspunkte auf Einträge von Schadstoffen in den Boden vor. Hierzu zählt – bis auf zwei Ausnahmen – nahezu der gesamte nordwestliche Teil des Änderungsbereiches. Ausnahmen sind das Notstromaggregat mit unterirdischem Tank nahe der Zufahrt von der "Binger Straße", welches sich im Jahr 2015 noch in Betrieb befand sowie ein zentral gelegenes Gebäude mit unterirdischen Heizöltanks. Für diese Bereiche, wie auch für zahlreiche weitere Einzelflächen/-gebäude im südlichen und westlichen Teil des ehemaligen Kasernengeländes sind weitere ("orientierende") Untersuchungen durchzuführen. Im Bereich der ehemaligen Tanklager und Tankstellen, der ehemaligen Heizzentrale sowie in weiteren Teilbereichen, die ehemals der Fahrzeugwartung oder der Lagerung von Agro-Chemikalien, Düngemitteln und Pestiziden dienten, ist auf Grund deren langjährigen Nutzung von einem Schadstoffeintrag in den Untergrund auszugehen. Besonders hervorzuheben ist dabei der Altstandort "Altöltank östl. Rampe 106", für den das Kriterium der Entsorgungsrelevanz gilt. In den als Altlastenstandorte erfassten Flächen des ehemaligen Kasernengeländes, sind gem. BAK orientierende Untersuchungen erforderlich.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.2.3 Schutzgut Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts Wasser sind zum einen die Naturnähe der Oberflächengewässer (Gewässerstrukturgüte und Gewässergüte), zum anderen die Durchlässigkeit der Grundwasser führenden Schichten, das Grundwasserdargebot, der Flurabstand des Grundwassers, die Grundwasserneubildung sowie – abgeleitet aus den genannten Kriterien – die Empfindlichkeit des Schutzgutes Wasser gegenüber Beeinträchtigungen durch das Vorhaben.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne" und Standort-Übungsplatz:

- Innerhalb des Änderungsbereiches gibt es keine Oberflächengewässer. Nur innerhalb des ehemaligen Truppenübungsplatzes liegen wenige kleinere Stillgewässer. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Übungs-Fahrgeländes für Ketten- und Radfahrzeuge ("Donauwellen") finden sich in tief eingegrabenen Fahrspuren temporäre Kleingewässer. Der Änderungsbereich liegt zwischen 60-80 Höhenmeter oberhalb des Donautales; Rund 1,1 km südlich des Änderungsbereiches fließt die Donau (Gewässer I. Ordnung) zwischen Sigmaringen und Sigmaringendorf. Innerhalb der Donauaue finden sich darüberhinaus kleinere Gräben ("Deutenauer Graben", "Ammerwiesengraben", jew. Gewässer II. Ordnung). Die Lauchert (Gewässer II. Ordnung) umfließt den Änderungsbereich in einer großen Schleife im Norden und Westen in einem Abstand von mindesten 900 m.
- Der Untergrund des Änderungsbereiches stellt einen Karstkluft-Grundwasserleiter mit hohen Fließgeschwindigkeiten dar. Gemäß Eintrag zum Altstandort "Graf-Stauffenberg-Kaserne/Standortübungsplatz/Tontaubenschießanlage" im BAK bzw. dem "Geologische[n] Beitrag für den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan StÜbPl Sigmaringen des Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr" (Bericht vom November 2003) lassen sich im Gelände als Haupttrichtungen der Kluftzonen Nordnordost nach Südsüdwest und Nordwest nach Südost beobachten. "Das Niveau des Karstgrundwasserspiegels im Kalkstein korrespondiert mit dem Grundwasserspiegel im Donau- und Laucherttal. Unter dem Standortübungsplatz wird ein Grundwasserflurabstand von ca. 50 m bis 70 m [...] angenommen [...]".
- Rund 1,4 km östlich des Plangebietes liegt zudem ein sog. "Hungerbrunnen" (als schutzwürdig erfasstes Geotop "Hungerbrunnen im Luibental NW vom Hüttenwerk Laucherttal"). Hierbei handelt es sich um eine temporäre Quelle im "Liebental" bzw. "Luibental", die nur nach starken Regenfällen aktiv wird. Auf Grund der topographischen Situation ist davon auszugehen, dass der Änderungsbereich zum Einzugsgebiet der temporär Wasser schüttenden Quellen gehört.
- Dem Änderungsbereich kommt eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.2.4 Wasserwirtschaft (Wasser; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Die für die Wasserwirtschaft wichtigen Gesichtspunkte sind die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser, die Entsorgung von Abwässern, die Ableitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser sowie eventuell auftretendes Hangwasser oder Hochwasser von angrenzenden Gewässern, das zu Überflutungsproblemen im Plangebiet führt.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Im Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen zum gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept für das Sanierungsgebiet Quartier - Konversion - der

LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH und der Kreisstadt Sigmaringen, Stadtplanungsamt vom 28.10.2014 ist die abwassertechnische Erschließung des Kasernengeländes wie folgt erläutert: "Das Schmutzwassernetz ist an den AZV Donau-Lauchert in Sigmaringendorf angeschlossen. Das Regenwasser wird über das Regenwassernetz einem RÜB [Regenüberlaufbecken] zugeführt. Das über das RÜB entlastete Wasser wird einer angrenzenden Mulde zugeführt und dort versickert. Die Mulde besitzt noch einen Überlauf zu einer Doline. Eine Überlastung der Anlage trat gemäß Betreiber bis dato noch nie auf. Die maximale Abflussmenge zur Kläranlage beträgt 30 l/s was etwa 2.000 Einwohnergleichwerten entspricht. Die Gesamtlänge des Abwassernetzes beträgt ca. 42 km, davon entfallen ca. 33,1 km auf das Regenwassernetz und 9,4 km auf das Schmutzwassernetz. Im Entwässerungsgebiet befinden sich Sonderbauwerke wie z.B. Fettabscheider und 5 Pumpwerke. Sowohl das Regenwasser- als auch das Schmutzwassernetz befinden sich insgesamt in einem guten baulichen Zustand. Die Beseitigung der im Rahmen der Zustandsfeststellung ermittelten Klasse 5 Schäden wurde vom derzeitigen Betreiber der Anlage bereits beauftragt."

- Die Wasserversorgung des Kasernengeländes ist im o.g. Gutachten folgendermaßen erläutert: "Das Leitungsnetz innerhalb der Graf-Stauffenberg-Kaserne befindet sich derzeit im Besitz des Betreibers, der Übergabepunkt (Übergabeschacht mit Zähler) zum öffentlichen Versorgungsnetz der Stadtwerke Sigmaringen befindet sich außerhalb des Kasernengeländes. Die bestehenden Wasserleitungen innerhalb des Kasernengeländes sind großteils als Graugussrohre DN 250 ausgeführt, weite Teile des Leitungsbestands stammen aus dem Jahr 1954. Teilbereiche des Netzes sind in Folge von Erneuerungen und Erweiterungen jüngeren Datums und in anderen Materialien ausgeführt. Aufgrund des Alters der Gesamtanlage kam es in der Vergangenheit mehrmals zu Leitungsbrüchen. Es ist also damit zu rechnen, dass umfangreiche Investitionen in das Frischwasserleitungsnetz erforderlich sind. Genauere Untersuchungen stehen allerdings noch aus."

Standort-Übungsplatz:

- In dem Bereich des ehemaligen Standort-Übungsplatzes sind keine Einrichtungen der Wasserver- und entsorgung bekannt.

4.2.2.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind die Luftqualität sowie das Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten und Frischluftschneisen.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne" und Standort-Übungsplatz:

- Der Änderungsbereich liegt am Südrand der Schwäbische Alb auf rund 627-650 m ü. NN. Das kontinental geprägte Klima ist gemäßigt aber mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 7,2°C (Sig.-Laiz) vergleichsweise kalt. Die mittlere Niederschlagshöhe pro Jahr beläuft sich auf 912 mm.

- Innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes wärmen sich die zahlreichen und großen Dach- und Asphaltflächen durch Sonnen-Einstrahlung stark auf, wobei dieser Effekt durch die vielen zwischen den Gebäuden und versiegelten Flächen liegenden Gehölzbestände und Grünflächen abgemildert wird. Für das Kleinklima des ehemaligen Kasernengeländes sind die Grünflächen somit von gewisser Bedeutung, für das Siedlungsklima von Sigmaringen hat das ehemalige Kasernengelände insgesamt jedoch keine Relevanz. Die auf den Offenlandflächen des ehemaligen Standort-Übungsplatzes entstehende Kaltluft läuft dem Gelände folgend in Richtung Südosten bzw. Südwesten ab. Für das Siedlungsklima sind die Flächen jedoch ebenso nicht von besonderer Bedeutung.
- Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend keine besonders hervorzuhebende Bedeutung für das Schutzgut zu.

4.2.2.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

Kriterien zur Bewertung des Schutzguts sind die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die Einsehbarkeit in das Plangebiet, Blickbeziehungen vom Gebiet und angrenzenden Bereichen in die Landschaft sowie die Erholungseignung des Gebietes werden als Nebenkriterien herangezogen.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Das Gelände der ehemaligen "Graf-Stauffenberg-Kaserne" ist bedingt durch die Topographie sowie die Einzäunung und Eingrünung von der "Binger Straße" und der "Hohenzollernstraße" bislang kaum einsehbar. Dominiert wird das Erscheinungsbild der Kaserne von z.T. sehr großen Gebäuden bzw. Gebäudekomplexen sowie asphaltierten Flächen, das Gelände ist jedoch durch zahlreiche Grünflächen und z.T. relativ alte Gehölzbestände gegliedert. Somit hat das Kasernengelände einen zwar stark anthropogenen Charakter, wirkt jedoch insgesamt sehr gut durchgrünt. Die Sanierung einer Vielzahl der Gebäude(fassaden) in der jüngeren Vergangenheit trägt insgesamt positiv zum Erscheinungsbild des Geländes bei.
- Dem ehemaligen Kasernengelände kommt eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu.

Standort-Übungsplatz:

- Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand der "Mittleren Flächenalb", einem Naturraum 3. Ordnung. Der ehemalige Standort-Übungsplatz hat eine, für einen Truppen-Übungsplatz typische kleinstrukturierte Verteilung von Offenlandflächen und überwiegend kleineren Feldgehölzen bis hin zu kleinen Waldbeständen. Bei den Offenlandflächen handelt es sich gemäß Raumnutzungskonzept überwiegend um Magerwiesen, die jedoch vergleichsweise artenarm sind und somit keinen ausgeprägten Blühaspekt aufweisen. Offenbodenstandorte liegen, abgesehen von den "Donauwellen", nicht vor. Der insgesamt naturnahe Eindruck des ehemaligen Standort-Übungsplatzes wird durch die "kastenförmigen" Fichten-Reinbestände geschmälert. Besonders hervorzuhebende Strukturen wie z.B. alte Huteeichen oder markante geologische Aufschlüsse liegen kaum vor. Der ehemalige Standort-Übungsplatz weist auf Grund seiner

kleinteiligen Wald-Offenland-Verteilung eine hohe Erholungseignung auf und wird bereits zum Zwecke der Naherholung genutzt da der Zugang zum ehemaligen Standort-Übungsplatz mittlerweile für die Öffentlichkeit möglich ist.

- Durch die naturnahe Ausprägung und die Lage innerhalb des Naturparks "Obere Donau" kommt dem Standort-Übungsplatz eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbildes zu.

4.2.2.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

Kriterien zur Beurteilung des Schutzguts sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebietes.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Die "Graf-Stauffenberg-Kaserne" war bis zu ihrer Schließung ein bedeutender Arbeitgeber und Wirtschaftsfaktor für die Region. Im Rahmen der militärischen Nutzung diente das Kasernengelände zudem u.a. für Wohnzwecke (Militärangehörige). Seit Januar 2015 - und insbesondere nach dem vollständigen Abzug der Bundeswehr im Sommer 2015 - werden Teile der Kaserne mit kurzer Unterbrechung als "bedarfsorientierte Landeserstaufnahmestelle" für Flüchtlinge genutzt. Eine Erholungseignung des Kasernengeländes besteht auf Grund der starken Versiegelung und der gewerblichen Nutzung nicht.

Standort-Übungsplatz:

- Der Änderungsbereich hat insbesondere im Bereich des ehemaligen Standort-Übungsplatzes ein hohes Potenzial für die (Nah-)Erholung, das durch den mittlerweile ermöglichten Zugang für die Öffentlichkeit zum Teil bereits ausgeschöpft wird.

Dem Änderungsbereich kommt in der derzeitigen Situation eine geringe Bedeutung für das Schutzgut zu:

4.2.2.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne" und Standort-Übungsplatz:

- Nach Auskunft des Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (schriftliche Stellungnahme vom 03.07.2015) liegen Anhaltspunkte vor, dass die Kaserne oder Teile davon die gesetzlichen Anforderungen für den Schutz als Kulturdenkmal erfüllen. Zudem sei südöstlich der Kaserne auf Luftbildern eine viereckige Grabanlage zu sehen. Dies könnte auf das Vorliegen historischer Siedlungstätigkeiten hinweisen. Für den gesamten ehemaligen Standort-Übungsplatz weist das Landesamt zudem auf das mögliche Vorhandensein von Grabhügeln hin.
- Dem Plangebiet kommt zusammenfassend eine punktuell hohe Bedeutung für das Schutzgut zu. Mit Ausnahme des Schießkinos sowie der unterirdischen Schutzbauten erfüllen die Gebäude der Kaserne nicht die Kriterien zum Schutz als Kulturdenkmal.

4.2.2.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Momentan befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien.

"Graf-Stauffenberg-Kaserne" und Standort-Übungsplatz:

- Die mittlere jährliche Solarstrahlung für horizontale Flächen liegt nach Angaben der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) bei 1.113-1.114 kWh/m². Nach Angaben der LUBW sind alle Dächer der innerhalb des Kasernenareals stehender Gebäude "gut" (94 % der in der Region (Teilgebiet) in Baden-Württemberg möglichen Solarstrahlung) für die Installation von Photovoltaik-Anlagen geeignet. Die überwiegende Anzahl der Gebäude, insbesondere im südlichen und östlichen Teil des Kasernengeländes, eignet sich sogar "sehr gut" für die Installation von Photovoltaik-Anlagen (≥ 95 % der in der Region (Teilgebiet) in Baden-Württemberg möglichen Solarstrahlung). Standortfaktoren für die Potenzialanalyse sind Neigung, Ausrichtung, Verschattung und solare Einstrahlung.
- Die Untergrundverhältnisse des Änderungsbereiches sind für den Bau und den Betrieb von Erdwärmesonden eingeschränkt günstig bis problematisch (Hydrogeologische Kriterien zur Anlage von Erdwärmesonden in der Region Bodensee-Oberschwaben, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 2005). Gründe hierfür sind mögliche bohr- und ausbautechnische Schwierigkeiten in Bereichen mit anstehendem oder bis max. 50 m überdeckten Oberjura, in welchem auf Grund der Verkarstung lokal hohe Wasserwegsamkeiten auftreten können.

4.2.2.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Soweit Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen, wurden diese bei der Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter angemerkt.

4.2.3 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung (Nr. 2a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

- ##### 4.2.3.1
- Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe die militärische, durch einen hohen Versiegelungsgrad geprägte Bebauung vorerst erhalten. Zunächst wäre keine Verbesserung der Altlasten-Situation zu erwarten; möglicherweise entstünde eine Brache. Teile der vorhandenen Bausubstanz würden mittel-langfristig verfallen. Da Teile des Änderungsbereiches ggf. "innerhalb der im Zusammenhang bebauten Orts-Teile" gemäß § 34 BauGB liegen, wären jedoch Umnutzungen bzw. Um- oder Neubauten bei Beachtung des Denkmalstatus der bestehenden Bebauung grundsätzlich möglich. Die bestehende Nutzung des ehemaligen Standort-Übungsplatzes (u.a. Beweidung mit Schafen) würde ggf. mittelfristig aufrecht erhalten werden können. Langfristig ist jedoch davon auszugehen, dass es auch hier zu einer Verbrachung und zunehmender Sukzession käme, womit sich das Wald-

Offenland-Verhältnis in Richtung eines zunehmenden Waldanteiles (ggf. bis hin zur vollständigen Bewaldung) verschieben würde.

4.2.3.2 Unabhängig davon können Änderungen eintreten, die sich nutzungsbedingt (z.B. Intensivierung oder Extensivierung der Flächennutzung), aus großräumigen Vorgängen (z.B. Klimawandel) oder in Folge der natürlichen Dynamik (z.B. Populationsschwankungen, fortschreitende Sukzession) ergeben. Diese auch bisher schon möglichen Änderungen sind aber nur schwer oder nicht prognostizierbar. Zudem liegen sie außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Sigmaringen; ein unmittelbarer Bezug zur vorliegenden Planung besteht nicht.

4.2.4 **Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen (Nr. 2b und c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)**

4.2.4.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht im Sinne des § 30 BauGB geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei den nachfolgenden Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung wird jedoch von einer späteren Bebauung durch eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung ausgegangen. Es können allerdings lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind.

4.2.4.2 Schutzgut Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt (Tiere und Pflanzen; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Durch die Änderung der Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Bund" zu einer gewerblichen Baufläche und Sonderbauflächen ("Innocamp" und "GZD") ergeben sich für das bereits bebaute Kasernengelände zunächst keine Änderungen für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Auswirkungen sind insbesondere dann zu erwarten, wenn im Rahmen der weiteren Entwicklung Gebäude abgerissen, umgebaut oder saniert werden. Bei Gebäudeabriss oder größeren Sanierungsvorhaben an Gebäudefassaden oder im Bereich der Dachböden muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder von Einzelvorhaben eine detaillierte Überprüfung auf Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Gemäß artenschutzrechtlicher Prüfung "sind abendliche Ausflugskontrollen, bei denen das betroffene Gebäude vollständig auf ausfliegende Tiere untersucht wird, unumgänglich. Dies gilt ggf. auch für Gebäude mit Flachdächern. Für eine genauere Überprüfung der Hangplätze in den Dachböden könnte durch Auslegen von Folien unter den Hangplätzen frischer von altem Kot unterschieden werden, so dass Aktualität und Häufigkeit der Nutzung besser beurteilbar sind. Langohren und Zwergfledermäuse können auch Baumhöhlen und Spalten als Quartier nutzen, deshalb ist vor der Fällung

größerer Bäume (ab ca. 30 cm Brusthöhendurchmesser) eine genaue Überprüfung der Gehölze auf potentielle Fledermausquartiere (Höhlen, Rindentaschen) erforderlich. Sollten mehrere Dachböden durch Renovierung und/oder Umnutzung für Fledermäuse nicht mehr nutzbar sein, könnte dies zumindest für die Braunen Langohren ein nicht ohne weiteres kompensierbarer Verlust von Ruhestätte, evtl. auch von Fortpflanzungsstätten, sein. Um eine Gefährdung der lokalen Population – und damit einen Verstoß gegen die Bestimmungen von § 44 Abs. 1 Nr. 2 zu vermeiden, wären in einem solchen Fall vor Beginn von Bau- oder Renovierungsmaßnahmen entsprechende CEF-Maßnahmen erforderlich" (Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) des Büros für Landschaftsökologie vom Juli 2014, S. 18f). Unter den genannten Bedingungen sind Umgestaltungen (Gebäudeabriss u.a.) und Nutzungsänderungen im Änderungsbereich in Bezug auf Fledermausarten nicht mit Verstößen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 verbunden. Darüber hinaus wird empfohlen, bei einer Neugestaltung oder Ergänzung der Beleuchtung des Gebietes zum Schutz der Fledermausvorkommen (und der Insekten) möglichst insektenfreundliche Leuchten (bspw. LED-Lampen, niedrige Masthöhe, Abstrahlung nur nach unten) und bedarfsweiser An- und Abschaltung zu verwenden.

- Im Hinblick auf im Änderungsbereich vorkommende Vogelarten ist nicht davon auszugehen, dass es durch eine Umnutzung des Kasernenareals zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, sofern bei Eingriffen in Gehölzbestände die Vogelschutzzeiten beachtet werden und evtl. abzureißende/zu sanierende Gebäude im Vorfeld auf vorkommende Gebäudebrüter untersucht – und ggf. Vermeidungs- oder Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Unabhängig von den Bestimmungen des europäischen Artenschutzes wird in der artenschutzrechtlichen Prüfung empfohlen, bei Umgestaltung und Umnutzung des Gebietes die Eingriffe in den vorhandenen Baum- und Gehölzbestand möglichst gering zu halten, um die aus Naturschutzsicht hochwertigsten und naturnächsten Strukturen des Gebietes zu erhalten.

Standort-Übungsplatz:

- Für den ehemaligen Standort-Übungsplatz wurden im Rahmen des Raumnutzungskonzeptes der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Entwicklungsziele formuliert sowie Maßnahmen zu deren Zielerreichung definiert. Das an den Änderungsbereich angrenzende Gelände soll eine naturschutzfachliche Aufwertung erfahren und zukünftig einerseits als Ausgleichsflächenpool (Ökokontoflächen) zur Verfügung stehen und andererseits eine Erholungsnutzung zulassen. Die auf dem ehemaligen Standort-Übungsplatz vorgesehenen Entwicklungsziele sind dem Raumnutzungskonzept zu entnehmen.
- Für im Süden und Südosten an das Kasernengelände anschließende Teilflächen des ehemaligen Standort-Übungsplatzes erfolgt eine Änderung der bisherigen Darstellung "Sonderbaufläche (S) Bund" zu gewerblicher Baufläche. Hierbei handelt es sich überwiegend um Grünlandflächen, teilweise liegen jedoch auch Gehölzbestände und Einzelgehölze innerhalb dieses Bereiches. Auf Grund der Darstellung als gewerbliche Baufläche, ist davon auszugehen, dass die Flächen künf-

tig teilweise bebaut und versiegelt werden. Hierdurch gehen Lebensräume für die dort vorkommenden Pflanzen und Tier verloren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist für diesen Bereich eine detaillierte Bestandsaufnahme durchzuführen, Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensräume sind gem. § 1a Abs. 3 BauGB zu vermeiden oder auszugleichen. Mit unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernissen ist bei Beachtung der Vogelschutzzeiten oder ggf. der Durchführung von Vermeidungs- oder (vorgezogenen) Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen. In den naturschutzfachlich hochwertigen Bereich der "Donauwellen" sollte nicht eingegriffen werden.

- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung kann das Ausmaß des Lebensraum-Verlustes reduziert werden (z.B. insektenfreundliche Beleuchtung, maximale Lichtpunkthöhe 6,5 m, Anbringen von Nistkästen und -höhlen). Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.
- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.4.3 Schutzgut Boden und Geologie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Da das Kasernenareal innerhalb des Änderungsbereiches bereits überwiegend bebaut oder durch Straßen, Zufahrten und Plätze etc. anderweitig versiegelt ist, ist hier insgesamt mit keiner erheblichen Zunahme der Flächenversiegelung zu rechnen. Im Bereich der gewerblichen Baufläche ist davon auszugehen, dass sich die versiegelte Fläche im Vergleich zum derzeitigen Stand noch weiter erhöhen kann. Der Umfang der zusätzlichen Flächenversiegelung lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht quantifizieren. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut durch Eingriffe in die bereits umgelagerten und ggf. vorbelasteten Böden sind nicht zu erwarten.

Standort-Übungsplatz:

- Für den Bereich der geplanten gewerblichen Baufläche, welcher außerhalb des ehemaligen Kasernengeländes liegt, ist davon auszugehen, dass hier im Rahmen der weiteren Überplanung eine zusätzliche Flächenversiegelung erfolgt. Der Umfang der Flächenversiegelung lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht quantifizieren. Da auch die militärische Nutzung zukünftig nicht mehr erfolgt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die möglicherweise vorhandenen Altlasten erfahren durch die vorliegende Planung keine Veränderung, bzw. werden im Rahmen der weiteren Überplanung ggf. gesichert bzw. beseitigt.
- Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung können die entstehenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden reduziert werden. Beispiele hierfür sind wasserdurchlässige (versickerungsfähige) Beläge für Stellplätze, Zufahrten und andere untergeordnete

Wege und der Ausschluss von Oberflächen aus unbeschichteten Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen. Diese und weitere mögliche Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festzusetzen.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein mittlerer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.4.4 Schutzgut Wasser und Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Da der Änderungsbereich innerhalb des Kasernenareals bereits überwiegend bebaut oder durch Straßen, Zufahrten und Plätze etc. anderweitig versiegelt ist, ist hier insgesamt mit keiner erheblichen Zunahme der Flächenversiegelung zu rechnen. Somit ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf den lokalen Wasserhaushalt. Im Bereich der gewerblichen Baufläche ist davon auszugehen, dass sich die versiegelte Fläche im Vergleich zum derzeitigen Stand noch weiter erhöhen kann, weshalb sich hier die Versickerungsrate ggf. reduziert. Die Höhe des anfallenden Abwassers kann sich erhöhen. Das Ausmaß lässt sich auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung noch nicht quantifizieren. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte die Durchführung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung festgesetzt werden.

Standort-Übungsplatz:

- Für den Bereich der gewerblichen Baufläche, welcher außerhalb des ehemaligen Kasernengeländes liegt, ist davon auszugehen, dass hier im Rahmen der weiteren Überplanung durch zusätzliche Flächenversiegelung die Grundwasserneubildungsrate reduziert wird, sofern keine weiteren Maßnahmen zum naturnahen Umgang mit Regenwasser getroffen werden. Aus diesem Grund sind entsprechende Festsetzungen in die verbindliche Bauleitplanung aufzunehmen (z.B. Retention und Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser, Verwendung versickerungsfähiger Beläge). Zudem sollten Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen, ausgeschlossen werden. Da der überwiegende Teil des ehemaligen Standort-Übungsplatzes durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt wird, werden hier voraussichtlich keine Flächen neu versiegelt. Da zudem die militärische Nutzung zukünftig nicht mehr erfolgt, sind keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.
- Auch als Einzugsgebiet temporär Wasser schüttender Quellen ergeben sich für diesen Teilbereich durch die vorliegende Planung keine nachteiligen Auswirkungen, sodass der als Geotop erfasste "Hungerbrunnen im Luibental NW vom Hüttenwerk Laucherttal" auch keine nachteiligen Veränderungen erfährt.

- Nach Betrachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt insgesamt ein geringer Eingriff in das Schutzgut.

4.2.4.5 Schutzgut Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a und h BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Durch die bereits im Bestand bestehenden Gebäude und versiegelten Flächen geht mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine Veränderung des Lokalklimas einher.

Standort-Übungsplatz:

- Im Teilbereich des ehemaligen Standort-Übungsplatzes wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes die Möglichkeit zur Versiegelung neuer Flächen gegeben. Durch die Versiegelung und mögliche Errichtung neuer Baukörper und die damit verbundene Wärmeabstrahlung kann es zu einer Verschlechterung des lokalen Klimas kommen. Durch die Aufgabe der militärischen Nutzung (z.B. keine möglichen Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge mehr) in diesem Teilbereich sind jedoch insgesamt eher überwiegend vorteilhafte Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten. Lediglich im Kasernen nahen Bereich, welcher künftig als gewerbliche Baufläche dargestellt wird, entfallen ggf. durch zusätzliche Bebauung und Versiegelung Grünlandflächen oder Gehölzbestände mit ihrer Kalt- bzw. Frischluft produzierenden Wirkung.

4.2.4.6 Schutzgut Landschaftsbild (Landschaft; § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Die Änderung der vollständig bebauten "Sonderbaufläche (S) Bund" in gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen für den Innovationscampus und die Generalzolldirektion hat keine wesentlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zwar ist es möglich, dass insbesondere im Bereich der gewerblichen Bauflächen Gebäude mit einer im Vergleich zum Bestand größeren Dimensionierung entstehen werden. Da jedoch davon auszugehen ist, dass das Gebiet weiterhin durchgrünt sein wird, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten. Um die Eingrünung des Gebietes zu sichern, sollten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Eingrünung, beispielsweise durch Pflanzbindungen und/oder Pflanzgebote, vorwiegend mit gebietsheimischen und standortgerechten Gehölzen, getroffen werden.

Standort-Übungsplatz:

- Da in dem Teil des ehemaligen Standort-Übungsplatzes, der im Änderungsbereich enthalten ist, überwiegend gewerbliche Bebauung geplant ist, ist durch die vorliegende Planung für diesen Bereich eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten. Deshalb sind im Rahmen

der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzusetzen, welche die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild reduzieren. Beispiele hierfür sind eine umfangreiche Ortsrandeingrünung mit heimischen, standortsgerechten Gehölzen, Dach- und Fassadenbegrünungen, eine Einschränkung der Gebäudehöhen auf ein verträgliches Maß sowie Einschränkungen der Höhe von Werbeanlagen und Lichtpunkten.

4.2.4.7 Schutzgut Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. c BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne":

- Durch die Entscheidung des Bundes, den Militärstandort Sigmaringen zu schließen, entfiel unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren ein bedeutender Arbeitgeber in Sigmaringen und in der Region. Das bisherige Militärgelände wird damit jedoch auch für neue Nutzungen verfügbar. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes bildet die bauleitplanerische Grundlage für eine zivile Nachnutzung des ehemaligen Kasernengeländes. Durch die Änderung wird somit die Ansiedlung von Gewerbe und Industrie sowie des Innovationscampus und der Generalzoldirektion ermöglicht. Hierdurch werden am Standort mittel- bis langfristig Arbeitsplätze gesichert. Des Weiteren bildet die Änderung die Grundlage für die Ansiedlung von Gewerbe sowie Bildungs- und Forschungseinrichtungen. Insgesamt gesehen sind nach der Aufgabe des Militärstandortes und den damit verbundenen negativen Auswirkungen (Wegfall von Arbeitsplätzen und Kaufkraft) durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorwiegend positive Effekte auf den Menschen zu erwarten.

Standort-Übungsplatz:

- Durch die Umnutzung des Standort-Übungsplatzes im Änderungsbereich zu gewerblichen Flächen können neue Unternehmen angesiedelt und so neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Auf Grund der Versiegelung im Zuge der Überplanung zum Gewerbegebiet kann der Bereich jedoch nicht mehr zur Naherholung dienen. Allerdings bleibt im Gegensatz zur ursprünglichen Planung ein großer Teil des ehemaligen Standort-Übungsplatzes von der Änderung des Flächennutzungsplanes unberührt, sodass dort weiterhin die Nutzung durch den Menschen zu Erholungszwecken möglich ist.

4.2.4.8 Schutzgut Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. d BauGB):

"Graf-Stauffenberg-Kaserne", Standort-Übungsplatz:

- Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Beeinträchtigungen vorliegender Kulturgüter. Das ehemalige Kasernengelände wird derzeit durch das Referat Denkmalpflege auf seine mögliche Denkmaleigenschaft geprüft. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. vor Bauausführung (z.B. Abbrüche) ist der Denkmalschutz einzelfallbezogen abzuarbeiten.

- Da im Südosten der Kaserne auf Luftbildern eine viereckige Grabenanlage zu sehen ist, ist nach Ansicht des Landesamtes für Denkmalpflege anzunehmen, dass im Zuge von Erdbaumaßnahmen bislang unbekannte und im Boden verborgene Kulturdenkmale angetroffen werden. Eine archäologische Begleitung von Erdarbeiten ist deshalb angezeigt. Rettungsgrabungen zur Dokumentation, Sicherung und Bergung archäologischer Zeugnisse können nicht ausgeschlossen werden.
- Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 20 DSchG verwiesen. Sollten bei Durchführung einer Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 — Regionale Archäologie) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind.

4.2.4.9 Erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB):

Im Hinblick auf eine nachhaltige Energieversorgung ist die Erhöhung des Anteils Erneuerbarer Energien zur Gewinnung von Wärme oder Strom anzustreben. Alternative Energiequellen können auf umweltschonende Weise einen Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten.

Da die überwiegende Anzahl der Gebäude sehr gut für die Installation von Photovoltaik-Anlagen geeignet ist, ist die Nutzung von Sonnenenergie zur Stromgewinnung prinzipiell möglich und anzustreben. Bau und Betrieb von Erdwärmesonden müssen bei Bedarf gesondert geprüft werden.

Auf den Konversionsflächen der Graf-Stauffenberg-Kaserne soll ein energieautarkes Quartier mit einem Autarkiegrad von 75 % entstehen. Abgesehen von einem virtuellen Kraftwerk als Herzstück sollen dabei Holzhackschnitzel, Solarthermie, Kleinwindkraftanlagen, Photovoltaik und Blockheizkraftwerke als nachhaltige Energiequellen genutzt werden.

4.2.4.10 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. i BauGB):

Im vorliegenden Planungsfall sind keine erheblichen Effekte auf Grund von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten.

4.2.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung des §1a BauGB, Konzept zur Grünordnung (Nr. 2c Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB):

4.2.5.1 Grundsätzlich wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes noch kein Baurecht geschaffen. Allein auf Grund der Flächennutzungsplanänderung ergeben sich daher keinerlei Veränderungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung können lediglich die in dieser Änderung des Flächennutzungsplanes getroffenen Vorgaben berücksichtigt werden. Eine vollständige und exakte Abarbeitung im Sinne des gemeinsamen Bewertungsmodells der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012) kann nicht durchgeführt werden, da das genaue Maß und die Art der Nutzung auf dieser Planungs-Ebene noch nicht bekannt sind. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung mit der konkreten Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungs-Maßnahmen sowie der Festsetzung von eventuell erforderlichen Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

4.2.5.2 Für die verbindliche Bauleitplanung/Einzelbauvorhaben werden folgende Maßnahmen empfohlen: Detaillierte Überprüfung abzureißender/zu sanierender Gebäude auf Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern, ggf. Einleitung von Vermeidungs- und (vorgezogenen) Ersatzmaßnahmen; Erhalt des vorhandenen Baum- und Gehölzbestandes soweit möglich; naturnahe Gestaltung der Pflanzungen durch Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze; Verwendung von mit Lichtstrahl nach unten gerichteten, insektendicht eingekofferten insektenschonenden Lampen; Verwendung von Photovoltaik-Modulen, die weniger als 6 % polarisiertes Licht reflektieren (3 % je Solarglasseite) zur Reduktion negativer Auswirkungen auf Wasserinsekten; Verwendung versickerungsfähiger Beläge bei Pkw-Stellplätzen; Ausschluss von Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer oder Blei, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen; Durchführung einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.

4.2.5.3 Der genaue Umfang der erforderlichen Ausgleichsflächen wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt. Der Eingriffsschwerpunkt liegt beim Schutzgut Arten/Lebensräume.

4.2.5.4 Ergebnis: Durch die Darstellung gewerblicher Bauflächen und Sondergebietsbauflächen ist bei Fortführung und Konkretisierung der Änderung nicht mit unüberwindbaren Hindernissen zu rechnen. Lärmschutzkonflikte sind auf Bebauungsebene gutachterlich auszuschließen. Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung außerhalb des Änderungsbereiches erbracht werden.

4.2.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Nr. 2d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

4.2.6.1 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches ergeben sich aus dem Standort der ehemaligen "Graf-Stauffenberg-Kaserne" und des ehemaligen Standort-Übungsplatzes, für deren Nachnutzung eine bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden soll. Insofern kommen weitere Standorte

(Standortalternativen) nicht in Betracht. Seit dem Beschluss der Bundesregierung im Jahr 2011, den Kasernen-Standort Sigmaringen zu schließen, hat sich die Stadt Sigmaringen sowie die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben intensiv mit den Möglichkeiten zur Nutzung des Geländes auseinandergesetzt. Das Büro Drees & Sommer hat hierzu für die Stadt Sigmaringen eine umfangreiche Machbarkeitsstudie erstellt. Es fanden Workshops statt und die Bürger wurden beteiligt, unterschiedliche "Entwicklungszenarien" wurden verglichen und untereinander abgewogen. Das Ergebnis der Studie ist ein Nutzungskonzept, dessen Umsetzung mit der Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich vorbereitet werden soll. Im Rahmen der Erstellung des Entwicklungskonzeptes ist neben verschiedenen Entwicklungszenarien zur Umnutzung des Standortes auch eine "0-Variante" mit betrachtet worden. Hierbei handelt es sich um einen Komplettrückbau aller Gebäude und versiegelten Flächen, es würden keine Hochbau- und Erschließungsmaßnahmen erfolgen und ausschließlich Grün-, Frei- und Waldflächen entwickelt werden. Insbesondere vor dem Hintergrund der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme (Wiedernutzbarmachung von Brachflächen) und der sehr hohen Rückbaukosten wurde dieses Szenario in der Machbarkeitsuntersuchung als nicht sinnvoll erachtet.

4.3 Zusätzliche Angaben (Nr. 3 Anlage zu § 2 Abs. 4 sowie § 2a BauGB)

4.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

4.3.1.1 Vom Büro Sieber wurde im Bereich der ehemaligen "Graf-Stauffenberg-Kaserne" eine Bestandsaufnahme mit Fotodokumentation durchgeführt. Da die ehemalige Kaserne nur eingeschränkt - und der ehemalige Standort-Übungsplatz zum Untersuchungszeitraum nicht - begangen werden konnte, wurde zur Darstellung der Bestandssituation auf mehrere vorhandene Gutachten zurückgegriffen (s. Darstellung der verwendeten umweltbezogenen Informationen unten).

4.3.1.2 Die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung nach dem gemeinsamen Bewertungsmodell der Landkreise Bodenseekreis, Ravensburg und Sigmaringen (Fassung vom 01.07.2012, redaktionelle Anpassung/Bearbeitung Juli 2013).

4.3.1.3 Verwendete projektspezifische Daten und Informationen

- Schriftliche Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) vom 08.06.2015 bis zum 03.07.2015 mit Stellungnahmen des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe, Bergbau (insbesondere zu den Themengebieten Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau und Geotopschutz), des Regierungspräsidiums Tübingen (insb. zu den Themengebieten sparsame und schonende Flächeninanspruchnahme, Straßenbau, Naturschutz, Forst), des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (insb. zu den Themengebieten Bau- und Kunstdenkmalpflege, archäologische Denkmalpflege), des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben (insb. zu dem Themengebiet raumplanerischen Festsetzungen), der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (insb. zu den Themengebieten Standortschießanlage, Weiternutzung

der Gebäude, Ausgleichs- und Aufforstungsflächen), des Bundesforstbetriebes Heuberg, Meßstetten sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (insb. zu den Themengebieten Ausgleichsmaßnahmen des Bundes nach Forst- und Naturschutzrecht, Aufforstungs- und Ausgleichspotenzial), des Landratsamtes Sigmaringen (insb. zu den Themengebieten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Immissionsschutz, Bodenschutz, Altlasten, Abfall, Naturschutz, Landwirtschaft, Forst), des Landesnaturschutzverbandes, Arbeitskreis Sigmaringen (insb. zu dem Themengebiet artenschutzrechtliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen)

- Raumnutzungskonzept der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Bundesforst, vom 21. Juli 2015 (Bearbeitung: ö.konzept GmbH, Freiburg)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die Bereiche Ia und Ib in der Graf-Stauffenberg-Kaserne, Sigmaringen" vom Juli 2014 (Bearbeitung: Büro für Landschaftsökologie, Dipl.-Biol. W. Löderbusch, Markdorf)
- Gutachten zur Relevanzbegehung Naturschutz vom 03. Juli 2013 (Bearbeitung: Büro für Landschaftsökologie, Dipl.-Biol. J. Grom, Altheim)
- Entwicklungskonzept für das Sanierungsgebiet Quartier - Konversion - der LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH und der Kreisstadt Sigmaringen, Stadtplanungsamt vom 28.10.2014 (Bearbeitung: LBBW Immobilien, Kommunalentwicklung GmbH, Zinglerstraße 70, 89077 Ulm); Kreisstadt Sigmaringen, Stadtplanungsamt, Fürst-Wilhelm-Straße 15, 72488 Sigmaringen
- Auszug aus dem Boden- und Altlastenkataster (BAK) zum Altstandort Graf-Stauffenberg-Kaserne/Standortübungsplatz/AS Tontaubenschießanlage
- Geologischer Beitrag für den Benutzungs- und Bodenbedeckungsplan StÜbPl Sigmaringen des Amtes für Geoinformationswesen der Bundeswehr" (Bericht vom 14.11.2003)

4.3.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben (Nr. 3a Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 4.3.2.1 Das ehemalige Kasernengelände konnte auf Grund der zum Untersuchungszeitraum noch andauernden militärischen Nutzung zur Durchführung der Umweltprüfung für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nur eingeschränkt, der ehemalige Standort-Übungsplatz gar nicht begangen werden. Für die Bestandsaufnahme wurde aus diesem Grund auf mehrere vorliegende Gutachten zurückgegriffen. Zudem liegen keine genauen Informationen zu den geologischen und hydrologischen Gegebenheiten sowie zur Beschaffenheit des Baugrundes vor.

4.3.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei der Durchführung der Planung (Nr. 3b Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB, § 4c BauGB):

- 4.3.3.1 Die Maßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen auf die Umwelt sind durch planungsrechtliche Festsetzungen in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. durch Auflagen im Rahmen der Baugenehmigung(en) zu sichern.

4.3.4 Zusammenfassung (Nr. 3c Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB):

- 4.3.4.1 Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf Stauffenberg-Kaserne" sollen anstelle einer "Sonderbaufläche (S) Bund" nun "Gewerbliche Bauflächen (G)" sowie "Sonderbauflächen" ("Innocamp" und "GZD") dargestellt werden.

Die Größe des Änderungsbereiches umfasst 71,5 ha.

- 4.3.4.2 Der Änderungsbereich liegt östlich des Stadtgebietes von Sigmaringen südlich der "Binger Straße" und östlich der "Hohenzoller Straße" auf der Gemarkung Sigmaringen.

- 4.3.4.3 Dem Änderungsbereich kommt zusammenfassend eine mittlere bis hohe Bedeutung für die Schutzgüter des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu. Im Änderungsbereich wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt. Im nachfolgend aufzustellenden Bebauungsplan sind entsprechende Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen.

- 4.3.4.4 Durch den Wegfall der militärischen Nutzung gilt künftig für Teilbereiche die Schutzgebietsverordnung des Naturparks "Obere Donau". Diese steht einer generellen Bebaubarkeit der dargestellten Bauflächen durch deren Vorprägung als Siedlungskörper nicht grundsätzlich entgegen. Weitere Schutzgebiete oder Biotop sind von der Planung nicht betroffen.

- 4.3.4.5 Da das ehemalige Kasernengelände bereits überwiegend bebaut ist und nur ein kleiner Teilbereich des ehemaligen Standort-Übungsplatzes überplant wird, sind die Auswirkungen der Flächennutzungsplan-Änderung auf die Schutzgüter gering.

- 4.3.4.6 Eine detaillierte Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Zuordnung von externen Ausgleichsflächen/-maßnahmen erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bzw. Einzelgenehmigungen werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen empfohlen. Insbesondere sind Gebäude vor dem Abriss bzw. der Sanierung auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu überprüfen und ggf. erforderliche Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ersatzmaßnahmen einzuleiten.

- 4.3.4.7 Bei Nicht-Durchführung der Planung bleibt der gesamte Bereich als "Sonderbaufläche (S) Bund" erhalten. Die Nutzung der Flächen durch die Öffentlichkeit bleibt unverändert. Der ehemalige Standort-Übungsplatz und der bereits gewerblich genutzte Bereich der Kaserne sind für die Öffentlichkeit zugänglich; nur Bereich der Landeserstaufnahmestelle unterliegt Zutrittsbeschränkungen.

Die Funktion der Fläche für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bleibt unverändert. Veränderungen, die sich unabhängig von der vorliegenden Planung ergeben, können jedoch nicht abschließend bestimmt werden.

- 4.3.4.8 Für die Zusammenstellung der Angaben lagen insofern Schwierigkeiten vor, als dass das Kasernengelände nicht begangen werden konnte.

5.1 Erschließungsrelevante Daten

5.1.1 Kennwerte

5.1.1.1 Fläche des Geltungsbereiches: 71,5 ha

5.1.1.2 Flächenanteile:

Darstellung vor der Änderung	Darstellung nach der Änderung	Fläche in ha	Gemarkung
Sonderbaufläche (S) Bund	gewerbliche Baufläche (G)	44,1 ha	Sigmaringen
Sonderbaufläche (S) Bund	Sonderbaufläche (Innocamp)	4,1 ha	Sigmaringen
Sonderbaufläche (S) Bund	Sonderbaufläche (GZD)	23,3 ha	Sigmaringen

5.1.2 Versorgungs-Träger im Gemeindegebiet

5.1.2.1 Abwasserbeseitigung: Stadt Sigmaringen

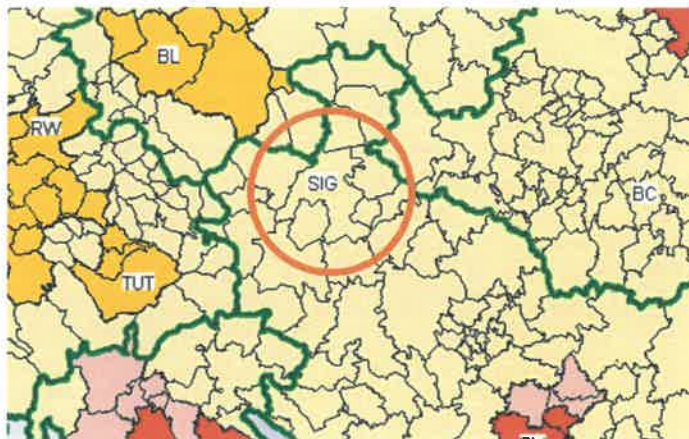
5.1.2.2 Wasserversorgung: Stadtwerke Sigmaringen

5.1.2.3 Stromversorgung: Stadtwerke Sigmaringen

5.1.2.4 Gasversorgung: Stadtwerke Sigmaringen

5.1.2.5 Müllentsorgung: Kreisabfallwirtschaft Sigmaringen

Ausschnitt aus Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002, Karte zu 2.1.1 "Raumkategorien"; Darstellung als "Ländlicher Raum im engeren Sinne"



Ausschnitt aus dem Regionalplan Bodensee-Oberschwaben, Raumnutzungskarte; Darstellung als "Sondergebiet Bund".



Luftbild des Plangebietes
(Quelle: Google Maps)



Blick von Süden auf den Haupteingangsbereich und die Zufahrt von der "Binger Straße"/Landes-Straße "L277".



Von Westen nach Osten verlaufende Erschließungsstraße im westlichen Bereich der Kaserne, Blick nach Osten. Links ein Verwaltungsgebäude, rechts Unterkünfte.



Blick von Osten auf einen Wall, der die Kaserne von der "Hohenzollernstraße" und dem östlichen Teil der Sigmaringer Kernstadt trennt.



Unterkünfte im südlichen
Bereich der Kaserne, ge-
sehen von Nordosten.



Truppenübungsgelände
im südlichen Planbereich,
Blick in Richtung Gemarkung
Sigmaringendorf.



8.1 Aufstellungsbeschluss zur Änderung (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen vom Der Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlicher Unterrichtung sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung fand am in der Zeit vom bis statt (gem. § 3 Abs. 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom bis (Billigungsbeschluss vom; Entwurfsfassung vom; Bekanntmachung am) statt (gem. § 3 Abs. 2 BauGB). Die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden ausgelegt.

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.3 Beteiligung der Behörden (gem. § 4 BauGB)

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen einer schriftlichen frühzeitigen Behördenbeteiligung mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert (gem. § 4 Abs. 1 BauGB).

Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt (gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Sie wurden mit Schreiben vom (Entwurfsfassung vom; Billigungsbeschluss vom) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.4 Feststellungsbeschluss (gem. § 2 Abs. 1 BauGB)

Der Feststellungsbeschluss erfolgte in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Sigmaringen vom über die Entwurfsfassung vom

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.5 Genehmigung (gem. § 6 Abs. 1 und 4 BauGB)

Die Genehmigung des Landratsamtes Sigmaringen erfolgte am mit Bescheid vom , Nr. bzw. mit Schreiben vom

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.6 Rechtswirksamkeit (gem. § 6 Abs. 5 BauGB)

Die Erteilung der Genehmigung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" ist damit rechtswirksam. Sie wird mit Begründung für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

8.7 Zusammenfassende Erklärung (gem. § 10 Abs. 4 BauGB)

Der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der "Graf-Stauffenberg-Kaserne" wurde eine zusammenfassende Erklärung beigelegt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Sigmaringen, den
(der Verbandsvorsitzende)

Plan aufgestellt am: 12.05.2015
Plan geändert am: 20.11.2015
Plan geändert am: 03.06.2019

Planer:

.....

Büro Sieber, Lindau (B)

(i.A. Dipl.-Ing. M. Rehmann)

Die Planung ist nur zusammen mit Textteil und zeichnerischem Teil vollständig. Nur die versiegelten Originalausfertigungen tragen die Unterschrift des Planers. Der Text ist auf der Grundlage der jeweils aktuellen amtlichen Rechtschreibregeln erstellt.